

§4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

§5 Mitgliederversammlung

(1) Jedes Vereinsmitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

(3) Beschluss über Satzungsänderung und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einer Vereinsauflösung müssen 9/10 zustimmen. Bei Personenwahl kann schriftlich abgestimmt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen; das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(4) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die jeweils zur ordentlichen Mitgliederversammlung - und bei Bedarf auch bei außerordentlichen Anlässen – einen Bericht zur Ordnungsgemäßheit der Kassenführung des Vereins erstatten und einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes zu machen haben.

§6 Ablauf der Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung eine/n Versammlungsleiter/in wählen. Unterbleibt dies leitet der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in die Mitgliederversammlung.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.